

# IT Ticker

Newsletter

Seite 1/4

## Themenübersicht:

- Neuregelung zur Widerrufsbelehrung ab 11.06.2010
- Neue Informationspflichten für Dienstleister im Internet
- Zulässigkeit der Verwendung von „Thumbnails“ durch Internetsuchdienste
- Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle
- Safe Harbor Principles – Beschluss des Düsseldorfer Kreises im April 2010
- Neue Standardvertragsklauseln der EU für die Auftragsdatenverarbeitung in Drittländern
- BGH: Internet-System-Vertrag ist Werkvertrag
- In eigener Sache

### Neuregelung zur Widerrufsbelehrung ab 11.06.2010

Zum 11.06.2010 ändern sich die gesetzlichen Vorgaben zur Widerrufsbelehrung im Fernabsatzhandel. In Anlage 1 zu Art. 246 EGBGB ist nun eine Muster-Widerrufsbelehrung enthalten, die Gesetzesrang hat (§ 360 Abs. 3 BGB). Damit können Instanzengerichte diese Muster-Widerrufsbelehrung nicht mehr als unzureichend verwerfen.

Unabhängig davon ergeben sich neue inhaltliche Vorgaben. Die sogenannte „Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht“ (BGB-InfoV), auf die die Belehrungen bislang verweisen, entfällt. Die relevanten Informationspflichten ergeben sich künftig aus Art. 246 § 1 – 3 EGBGB. Verweise sind somit anzupassen. Zudem kann nach § 355 Abs. 2 BGB eine 14-tägige Widerrufsfrist künftig auch dann vorgesehen werden, wenn die Widerrufsbelehrung in Textform nicht spätestens bei, sondern erst unverzüglich nach Vertragsschluss erteilt wird. Dies betrifft Internetauktionen (eBay etc.), bei denen eine den formalen Anforderungen entsprechende Belehrung bis zum Vertragsschluss nicht möglich ist, gilt aber für alle Fernabsatzhändler. Der Verbraucher ist allerdings vor Abgabe seiner Vertragserklärung umfassend über das Widerrufsrecht zu unterrichten (z. B. Widerrufsbelehrung auf der Webseite). Als „unverzüglich“ gilt nur eine spätestens am Tag nach Vertragsschluss z. B. per E-Mail versandte Belehrung. Entsprechende Neuerungen gelten auch für den Wertersatz nach § 357 Abs. 3 BGB.

*Praxistipp: Um Rechtsicherheit zu erhalten, sollte die neue Muster-Widerrufsbelehrung ab dem 11.06.2010 wortwörtlich verwendet werden. Das Muster nebst Gestaltungshinweisen ist auf der [Webseite des BMJ](#) abrufbar. Wenn eine Widerrufsbelehrung weiter verwendet werden soll, muss diese an die nunmehr geltenden gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Dies betrifft insbesondere den Verweis auf Art. 246 EGBGB anstelle der BGB-InfoV.*

(Pia Odefey, München)

### Neue Informationspflichten für Dienstleister im Internet

Die „Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer“ (DL-InfoV) ist am 17.05.2010 in Kraft getreten. Sie enthält neue Regelungen, die von allen Dienstleistern nunmehr zwingend zu beachten sind. Die wichtigsten Regelungen sind nachfolgend zusammengefasst.

Ein Dienstleistungserbringer muss einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines Vertrages, oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung, folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

- gegebenenfalls bestehende Garantien, die über gesetzliche Gewährleistungsrechte hinausgehen;
- falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich; und
- Angaben zu den vom Dienstleistungserbringer ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Diese Informationen kann der Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitteilen, am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind, diesem über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch zugänglich machen oder in allen zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen.

Zudem müssen Preise im B2B Bereich grundsätzlich im Voraus genannt werden. Verstöße gegen die genannten Informationspflichten sind Ordnungswidrigkeiten und können Bußgelder bis € 1.000,00 auslösen.

Die DL-InfoV ersetzt keineswegs die bestehenden Informationsvorschriften. Die bisher bereits geltenden Informationspflichten des Handels-, Verbraucherschutz- oder Telekommunikationsrechts existieren unverändert weiter. Auch branchen- und berufstypische Veröffentlichungspflichten – etwa für Rechtsanwälte – wird es neben der DL-InfoV in Zukunft weiterhin geben.

*Praxistipp: Zur Vermeidung von Bußgeldern sowie Abmahnungen durch Wettbewerber empfiehlt es sich für Dienstleister dringend, die geforderten Informationen auf ihrer Website vorzuhalten bzw. in ausführliche Informationsunterlagen aufzunehmen.*

(Dr. Daniel Kaboth, München)

#### **Zulässigkeit der Verwendung von „Thumbnails“ durch Internetsuchdienste**

Bisher bestand aufgrund widersprüchlicher Urteile der Instanzgerichte Unsicherheit über die Rechtmäßigkeit der von Internetsuchdiensten verwendeten „Thumbnails“. Nun hat der BGH entschieden (Urt. vom 29.04.2010, Az. 1 ZR 69/08), dass die Übernahme urheberrechtlich geschützter Bilder in Form von „Thumbnails“ durch Internetsuchdienste (im Fall: Google) in der Regel zulässig ist.

Zwar hat der BGH in dem Einstellen der Bilder auf eine Homepage keine explizite oder konkludente rechtsgeschäftliche Erlaubnis zur Verwendung dieser Bilder gesehen. Er begründete die Berechtigung der Verwendung der Internetsuchdienste aber mit einer sog. „schlichten“ Einwilligung. Diese liege deshalb vor, weil dem Rechteinhaber bekannt sei, dass es bildergestützte Internetsuchdienste gibt und er keine Sicherungen gegen das Auffinden durch Bildersuchmaschinen eingerichtet hat. Auch wenn sich die Entscheidung dem Wortlaut nur auf rechtmäßig ins Internet gestellte Bilddateien bezieht, so hat der BGH im Rahmen eines „obiter dictum“ festgestellt, dass auch bei rechtswidrig ins Internet gelangten Bildern ein Internetsuchdienst erst mit positiver Kenntnis von ihrer Rechtswidrigkeit diese nicht mehr verwenden darf.

*Praxistipp: Augenscheinlich wegen der Eigenarten des Internets, denen sich auch der Rechteinhaber bewusst aussetzt, verlangt der BGH tatsächliche Sicherungsmaß-*

*nahmen gegen die Übernahme von Bildern durch Internetsuchdienste. Ein bloß ausgesprochener Widerspruch gegen die Verwendung als „Thumbnail“ ist dem gegenüber nicht ausreichend.*

(Julian Westpfahl, Frankfurt a.M.)

#### **Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle**

Der Europäische Gerichtshof hat kürzlich (Urt. vom 01.05.2010, Rs. C-518/07) gerügt, die Datenschutzstellen in Deutschland seien nicht unabhängig genug, da sie unter staatlicher Aufsicht stünden (zu den Hintergründen siehe Kamlah in MMR 2007, Heft 9, V [Aktuelles]). Deutschland habe die europäische Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr fehlerhaft umgesetzt. Damit gab das Gericht einer von der der EU-Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsklage statt.

Nach Ansicht des Gerichts müssten Datenschutzkontrollstellen ihre Aufgaben in "völliger Unabhängigkeit" wahrnehmen können. Dies schließe nicht nur jegliche Einflussnahme seitens der kontrollierten Stellen aus, sondern auch jede Anordnung und jede sonstige äußere Einflussnahme, sei sie unmittelbar oder mittelbar. Indem Deutschland die für die Überwachung der personenbezogenen Daten im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt, ist dieses Erfordernis der Datenschutz-Richtlinie falsch umgesetzt worden.

*Praxistipp: Mit dem Urteil werden die Datenschutzaufsichtsbehörden gestärkt, was nicht ohne Einfluss auf die Aufsichtspraxis bleiben wird. Datenschutzfragen rücken damit weiter in den Vordergrund.*

(Dr. Wulf Kamlah, Frankfurt a.M.)

#### **Safe Harbor Principles – Beschluss des Düsseldorf Kreises im April 2010**

Grundsätzlich besteht in den USA kein im Vergleich mit der EU angemessenes Datenschutzniveau. Personenbezogene Daten dürfen deshalb grundsätzlich nicht an Empfänger in den USA übermittelt werden. Um die rechtssichere Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA zu erleichtern, wurden die sogenannten „Safe Harbor Principles“ zwischen der EU und den USA vereinbart. Für Unternehmen in den USA, die sich den Safe Harbor Principles unterwerfen und sie als verbindlich anerkennen,

wird ein den Anforderungen der EU Datenschutzrichtlinie entsprechendes, angemessenes Datenschutzniveau bejaht. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist dann zulässig, wenn dies auch innerhalb der EU zulässig wäre.

Die obersten Datenschutz-Aufsichtsbehörden der Bundesländer (sog. Düsseldorfer Kreis) sehen jedoch Mängel bei der Durchsetzung der Safe Harbor Principles in den USA. Deshalb fordert der Düsseldorfer Kreis von datenexportierenden Unternehmen in Deutschland, bestimmte Mindestkriterien bei den Datenempfängern in den USA dokumentiert zu überprüfen. Das deutsche Unternehmen muss insbesondere prüfen, ob eine Safe Harbor Selbstzertifizierung neueren Datums vorliegt und auch tatsächlich eingehalten wird. Das US-Unternehmen soll außerdem nachweisen, wie es seinen Informationspflichten gegenüber den von der Datenverarbeitung Betroffenen nachkommt.

Bei Zweifeln an der Einhaltung der Mindestkriterien empfiehlt der Düsseldorfer Kreis, die EU-Standardvertragsklauseln oder bindende Unternehmensrichtlinien zu nutzen und sich nicht auf die Safe Harbor Principles zu verlassen. Außerdem sollte das deutsche Unternehmen die zuständige Aufsichtsbehörde davon informieren.

*Praxistipp: Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA sollte sorgfältig vertraglich abgesichert werden. Zusätzlich sollten die Mindestkriterien bei Safe Harbor Unternehmen geprüft werden.*

(Dr. Oliver Bühr, Frankfurt a.M.)

#### **Neue Standardvertragsklauseln der EU für die Auftragsdatenverarbeitung in Drittländern**

Am 15.05.2010 sind die neuen Standardvertragsklauseln der EU für die Auftragsdatenverarbeitung in Kraft getreten. Sie ermöglichen nun ein vereinfachtes Verfahren für die Einbeziehung von Unterauftragnehmern.

Musste der Auftraggeber bisher die EU-Standardvertragsklauseln mit jedem Unterauftragnehmer, Unter-Unterauftragnehmer usw. abschließen, um ein adäquates Datenschutzniveau beim Empfänger im Drittland zu gewährleisten, so ist nun eine Kettenauftragsdatenverarbeitung möglich: Der Auftragnehmer im unsicheren Drittland wird durch die neuen EU-Standardklauseln verpflichtet, dem Unterauftragnehmer (usw.) dieselben vertraglichen Regelungen aufzuerlegen und die vorherige Zustimmung des Auftraggebers zur Unterauftragsvergabe einzuholen. In der Praxis finden die neuen EU-Standardklauseln z. B.

Anwendung, wenn ein deutsches Unternehmen seine Kundendaten im Auftrag von einem Unternehmen in den USA speichern und verarbeiten lässt und dieses wiederum Unterauftragnehmer in Indien einsetzt.

*Praxistipp: Neue Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisse müssen von nun an auf die neuen EU-Standardvertragsklauseln gestützt werden. Bestehende Auftragsdatenverarbeitungen können auf der Basis der alten EU-Standardvertragsklauseln fortgeführt werden, es sei denn, die Art der verarbeiteten Daten oder der Umfang der Verarbeitung ändern sich. In diesem Falle kommen die neuen EU-Standardvertragsklauseln zur Anwendung.*

(Dr. Matthias Nordmann M.A., München)

#### **BGH: Internet-System-Vertrag ist Werkvertrag**

Im Rahmen eines Urteils zu der Frage, ob die Vereinbarung einer Vorleistungspflicht für den Kunden eines Webdienstleisters AGB-rechtlich zulässig ist, hat sich der BGH mit der rechtlichen Einordnung von Internet-System-Verträgen befasst und sich dabei (Urt. v. 04.03.2010, Az. III ZR 79/09) auch zu vielen anderen typischen „Internet-Verträgen“ (z. B. Access, ASP, Webspaces) geäußert.

Im konkreten Fall waren die Erstellung und Betreuung einer Website, die Registrierung einer Domain, Webhosting und die Einrichtung von E-Mail-Accounts vereinbart. Der BGH sah als Hauptzweck des Vertrages die (zukünftige) Erreichbarkeit der eigens gestalteten Webseite. Diesem Ziel dienen sämtliche anderen Vertragsbestandteile, daher sei der Vertrag insgesamt als Werkvertrag anzusehen.

Die Entscheidung ist auch vor dem Hintergrund des Urteils zur Anwendung von Kaufrecht auf Verträge zur Lieferung zu erstellender beweglicher Sachen (Urt. vom 23.07.2009, Az. VII ZR 151/08, siehe auch IT-Ticker IV/2009) von Bedeutung. Bei Kaufleuten kann es wegen § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) zum Verlust von Gewährleistungsrechten kommen. Im aktuellen Urteil stellt der BGH für die Website und für Software darauf ab, ob eine Pflicht zur „Lieferung“ besteht.

*Praxistipp: Gerade Unternehmen müssen bei Aufträgen für Internet-System-Verträge auf klare vertragliche Regelungen zur Gewährleistung achten, anderenfalls können sie ihre Gewährleistungsansprüche verlieren. Pauschale Verweise auf Werkvertragsrecht reichen dazu nicht aus.*

(Nikolaus Bertermann, Berlin)

### In eigener Sache

#### SKW Schwarz, Frankfurt a.M.: Praxisupdate IT-Recht

In Frankfurt a.M. findet am 16.06.2010 in der Villa Kennedy das „Praxisupdate IT-Recht“ statt, wo wir Sie über aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung mit Bezug zum IT-Recht informieren.

#### Vortrag auf dem Mobile Gipfel 2010

Stefan Schicker referiert am 01.07.2010 in Düsseldorf zu „Rechtshaken im Mobile Commerce“, u. a. zu AGB, Werbung, Datenschutz und Mobile Commerce.

#### Vorträge auf der 11. Herbstakademie 2010 der DSRI

Vom 08.-11.09.2010 findet im Künstlerhaus in München die Herbstakademie der DSRI statt. Martin Schweinoch stellt die aktuelle Rechtsprechung zur vertragstypologischen Einordnung von Softwareerstellungs- und Überlassungsverträgen vor. Udo Steger gibt einen juristischen und praktischen Überblick über die neuen EVB-IT Systemlieferung. Beide Vorträge finden am 10.09.2010 statt.

#### Workshop „IT-Vertragsrecht für Nichtjuristen“

Martin Schweinoch referiert am 23.09.2010 auf dem Workshop „IT-Vertragsrecht für Nichtjuristen“ der BITKOM-Akademie in Frankfurt/Main. BITKOM-Mitgliedsunternehmen erhalten vergünstigte Konditionen.

#### Workshop „Soft- und Hardwareverträge in der Praxis“

Martin Schweinoch referiert am 27.10.2010 auf dem Workshop „Software- und Hardwareverträge in der Praxis“ der BITKOM-Akademie in Frankfurt/Main. BITKOM-Mitgliedsunternehmen erhalten vergünstigte Konditionen.

#### Kommentierung in „Der Datenschutz-Kommentar“

Mitte 2010 erscheint die 42. Ergänzungslieferung des von Bergmann/Möhrle/Herb herausgegebenen Werks, an dem Dr. Wulf Kamlah mitgearbeitet hat.

#### „Recht im Internet“: Neue Ergänzungslieferung

Im September 2010 erscheint die 28. Ergänzungslieferung des von Prof. Dr. Mathias Schwarz und Dr. Andreas Peschel-Mehner herausgegebenen Werks.

#### Seminar „Recht im Internet – Grundlagen“

Nikolaus Bertermann hält vom 07. - 08.06.2010 in Berlin wieder den zweitägigen Grundlagenkurs zum Recht im Internet. Mandanten von SKW Schwarz und Empfänger des IT-Tickers erhalten 20% Rabatt auf die Kursgebühr. Interessenten melden sich bitte unter [it@skwschwarz.de](mailto:it@skwschwarz.de).

#### Auszeichnungen

In der Handelsblatt-Beilage „Legal Success“ vom 27.05.2010 wurden unsere Practice Group Mitglieder

Dr. Daniel Kaboth und Dr. Matthias Nordmann M.A. in der Rubrik „Best Lawyers IT-Recht“ genannt. Das „Corporate Intl Magazine“ hat SKW Schwarz als „Full Service IP Law Firm of the Year in Germany“ für 2010 ausgezeichnet.

#### Weitere Newsticker von SKW Schwarz

Kennen Sie die anderen Newsticker aus unseren Practice Groups, z. B. zu den Themen Gewerblicher Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht oder Arbeitsrecht? Mehr unter [www.skwschwarz.de](http://www.skwschwarz.de), Rubrik „Newsletter“.

#### Practice Group IT, Internet und E-Business

Nikolaus Bertermann  
Dr. Oliver Bühr  
Markus von Fuchs LL.M.  
Florian Hensel  
Johann Heyde  
Dr. Oliver Hornung  
Dr. Daniel Kaboth  
Dr. Wulf Kamlah  
Sabine Kröger  
Dr. Eberhard Kromer MBA  
Dr. Karolin Nelles

Dr. Matthias Nordmann, M.A.  
Dr. Andreas Peschel-Mehner  
Dr. Ulrich Reber  
Stefan C. Schicker, LL.M.  
Prof. Dr. Mathias Schwarz  
Martin Schweinoch  
Udo Steger  
Martin Stück  
Dr. Johannes Thoma  
Julian Westpfahl  
Dr. Anne Zoll

#### Impressum

**SKW Schwarz**  
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft  
Sitz der Partnerschaft ist München,  
eingetragen beim Amtsgericht München PR 884.

Vertretungsberechtigter: Prof. Dr. Mathias Schwarz  
Redaktionell Verantwortlicher: Martin Schweinoch.

E-Mail: [IT@skwschwarz.de](mailto:IT@skwschwarz.de)

#### Standorte:

10719 Berlin  
Kurfürstendamm 38/39  
T +49 (0) 30.889 26 50-0  
F +49 (0) 30.889 26 50-10

40212 Düsseldorf  
Steinstraße 1/Kö  
T +49 (0) 221.82 89 59-0  
F +49 (0) 221.82 89 59-60

20095 Hamburg  
Spitalerstraße 4  
T +49 (0) 40-33 40 10  
F +49 (0) 40-33 40 15 30

60598 Frankfurt/Main  
Mörfelder Landstraße 117  
T +49 (0) 69.63 00 01-0  
F +49 (0) 69.63 55 22

80333 München  
Wittelsbacherplatz 1  
T +49 (0) 89.286 40-0  
F +49 (0) 89.280 94-32

Um den IT-Ticker abzubestellen, senden Sie uns bitte eine E-Mail oder informieren Sie Ihren Ansprechpartner in der Kanzlei. Gerne informieren wir Sie über unsere anderen Ticker und Newsletter.

Gesetzliche Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt/-anwältin der BRD.

Zuständige Rechtsanwaltskammer: Rechtsanwaltskammern Berlin, Düsseldorf, Frankfurt a.M., Hamburg und München.

Die berufsrechtlichen Regelungen sind unter <http://www.brak.de> in der Rubrik „Berufsrecht“, Informationspflichten gem. § 5 TMG abrufbar.

© SKW Schwarz 2010